BÄR
& KARRER

VSV-Webinar
Berufsempfehlungen zur Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen unterhalb der *de-minimis*-Schwelle

BÄR & KARRER AG

RA Dr. Peter Hsu und RA Dr. Daniel Flühmann

Zürich, 25. Mai 2023

Programm

BÄR
& KARRER

Hintergrund	3
Inhalt der VSV-Empfehlungen	8
Fragen?	17

BÄR
& KARRER

Hintergrund

Kollektive Verwaltung durch Vermögensverwalter

BÄR & KARRER

Gewisse Mitglieder des VSV lancieren und / oder verwalten kollektive Kapitalanlagen

- Fonds, die in der Regel nicht von der FINMA für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind
- Fonds in der Regel in Luxemburg, Irland oder angelsächsischen Raum (Channel Islands / Cayman Islands) domiziliert
- Vermögensverwaltung von Schweizer Fonds (nur für qualifizierte Anleger) theoretisch möglich (aber selten)
- Fonds, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern angeboten werden
  - Kunden mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsmandat (Art. 10 Abs. 3ter KAG)
  - Kunden mit einem auf Dauer angelegten Anlageberatungsmandat (Art. 10 Abs. 3ter KAG)
  - Institutionelle oder *per se* professionelle Kunden (Art. 10 Abs. 3 KAG und Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG)
  - Professionelle Kunden durch *Opting-out* (Art. 10 Abs. 3 KAG und Art. 5 Abs. 1 FIDLEG) unter Bestellung eines Vertreters und einer Zahlstelle in der Schweiz (Art. 120 Abs. 4 KAG und Art. 127a KKV)

Verwaltung von Kollektivvermögen unter dem *de-minimis*-Regime

BÄR & KARRER

Betroffene Vermögensverwalter

- Unter dem FINIG bewilligte Schweizer Vermögensverwalter (Mitglieder oder Nicht-Mitglieder des VSV), die
- Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen ("**KA**") verwalten
- Wobei der Gesamtbetrag der verwalteten Vermögen von KA unterhalb der *de-minimis-Schwellenwerte* liegt
- Unterliegen den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des FINIG für die individuelle Vermögensverwaltung
  - Anschluss an eine Aufsichtsorganisation (Art. 7 Abs. 2 FINIG)
  - Bewilligung durch die FINMA (Art. 2, 5 und 17 Abs. 1 FINIG)
  - Angemessene Organisation
  - Risikomanagementfunktion und interne Kontrolle
  - Besondere Bedingungen bei der Übertragung von Aufgaben
- Nicht direkt den AMAS-Verhaltensregeln unterworfen (vgl. Rz 15), da diese nur für Schweizer Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, Vertreter ausländischer Fonds, oder Beauftragte solcher Personen gelten

de-minimis-Schwellenwerte

BÄR & KARRER

***de-minimis*-Schwellenwerte für Verwalter von KA** (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. a FINIG), die

- KA verwalten, deren Vermögenswerte, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, CHF 100 Millionen nicht übersteigen, **oder**
- für mind. 5 Jahre geschlossene KA (*closed-ended*) verwalten, deren Vermögenswerte keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung enthalten und CHF 500 Millionen nicht übersteigen

Berechnung der Schwellenwerte (vgl. Art. 34 Abs. 1 FINIV)

- Berücksichtigung aller vom Verwalter (oder gemeinsam mit einer nahestehenden Entität oder unter einer gemeinsamen Verwaltung) verwalteten KA
- Gesamtwert berechnet auf mind. vierteljährlicher Basis (jährlich, wenn KA für mehr als 12 Monate aufgesetzt wurde)
- Berechnungsmethode gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. d FINIV und Art. 5 und 6 FINIV-FINMA

VSV-Empfehlungen

BÄR & KARRER

Gründe, weshalb der VSV Empfehlungen erliess

- Förderung des Ansehens des Berufsstandes der unabh. Schweizer Vermögensverwalter
- Entspricht dem Wunsch einiger Betroffener und der FINMA
- Soll nicht als Selbstregulierungsstandard dienen
- Berücksichtigt die Unterstellung unter Art. 4 ff. FIDLEG und Art. 17 ff. FINIG
- Dient dem Anlegerschutz
- Fördert die Funktionsfähigkeit und Integrität der Märkte

BÄR
& KARRER

Inhalt der VSV-Empfehlungen

Empfehlungen

Natur und Ziele (Ziff. 1-5)

BÄR & KARRER

Natur der Empfehlungen

- Referenzgrundsätze
- Erweitern nicht die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen
- Ändern grundsätzlich die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Vermögensverwalter gegenüber den Kunden (KA) nicht, ausser es würde in Verträgen darauf verwiesen
- Ersetzen nicht etwaige verbindliche Verhaltensregeln

Ziele

- Präzisierung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens
- Festlegung der grundsätzlichen Regeln im Zusammenhang mit der *de-minimis*-Verwaltung
- Kodifizierung der Usanzen des Berufsstandes

Empfehlungen

Anwendungsbereich (Ziff. 6-8)

BÄR & KARRER

Persönlicher Anwendungsbereich: *de-minimis*-Vermögensverwalter

- Beziehungen zu verwalteten KA
- Beziehungen zur Fondsleitung oder zum Hauptverwalter im Rahmen einer (unter-)delegierten Verwaltung

Sachlicher Anwendungsbereich

- Verwaltung von Vermögenswerten schweizerischer oder ausländischer KA, die qualifizierten Anlegern (im Sinne des Schweizer Rechts) vorbehalten sind

Nicht erfasst

- Verwaltung von Vermögenswerten für Vorsorgeeinrichtungen
- Reine Anlageberatung (inkl. für KA)
- Vertrieb von KA

Empfehlungen

Wichtigste Inhalte der Empfehlungen

BÄR & KARRER

Pflicht zur Kundensegmentierung (Ziff. 11-13)

- Erinnerung an FIDLEG 4 ff.
- Besondere Aspekte im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung bei KA (allgemein, institutionelle oder professionelle Kunden, opting-in/-out)
- Informationen für qualifizierte Anleger

Empfehlungen

Wichtigste Inhalte der Empfehlungen

BÄR & KARRER

Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Ziff. 14-17)

- Dokumentation und Informationen (insbesondere zu den Kosten), die mit der KA vereinbart werden, auch hinsichtlich der zur Performance zu liefernden Informationen
- Verpflichtung, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht)
- Inhalt des Vertrags
  - Rechte/Pflichten der Parteien
  - Modalitäten der Vergütung
  - Umfang der Finanzdienstleistung, Anlageziele und Referenzwährung
  - Anlagetechniken / Anlagebeschränkungen
  - Informations- und Rechenschaftspflichten
  - Potentielle Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte

Empfehlungen

Wichtigste Inhalte der Empfehlungen

BÄR & KARRER

Organisation, Kontrolle und Delegation (Ziff. 18-22)

- Anpassung der Organisation zur Erfüllung des von der KA erteilten Mandats
- Definition der internen Kompetenzen, Integration in die interne Kontrolle des Verwalters und seinen Business Continuity Plan
- Regelmässige Bewertung der Liquiditätsrisiken der KA und der Einhaltung ihrer Anlagepolitik
- Grundsätze für die Delegation von Aufgaben

- NB: Die Tätigkeit der Verwaltung von Kollektivvermögen unter der de-minimis-Schwelle und die diesbezüglichen organisatorischen Vorkehren sind auch ggü. der AO und der FINMA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder einer Bewilligungsanpassung zu beschreiben

Empfehlungen

Wichtigste Inhalte der Empfehlungen

BÄR & KARRER

Ausführung von Handelsaufträgen in Wertpapieren (Ziff. 23-24)

- Best Execution in Bezug auf Kosten (einschliesslich der Kosten für Broker), Geschwindigkeit und Qualität
- Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen, insbesondere in Bezug auf Sammelaufträge und die interne Zuteilung (unter Berücksichtigung der Geschäfte anderer Kunden)

Empfehlungen

Wichtigste Inhalte der Empfehlungen

BÄR & KARRER

Umgang mit Interessenkonflikten (Ziff. 25-31)

- Angemessene organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und offenzulegen, falls eine Benachteiligung des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann
- Massnahmen zur Beschränkung des internen Informationsaustausches und zur Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung von Informationen, inkl. im Rahmen von Eigengeschäften von Mitarbeitern
- Massnahmen sind in interner Weisung festzuhalten, unter Berücksichtigung der Grösse und der Tätigkeiten des *de-minimis*-Verwalters
- Pflicht zur Einholung einer allgemeine Zustimmung der individuellen Vermögensverwaltungskunden, wenn der *de-minimis*-Verwalter für diese in die von ihm verwalteten KA investieren will.
- Vergütungspolitik mit Schwerpunkt auf langfristigen Erfolg
- Regelung der Verwendung von Vergütungen Dritter

Empfehlungen

Wichtigste Inhalte der Empfehlungen

BÄR & KARRER

Gebührenerhebung und Retrozessionen (Ziff. 32-34)

- Annahme von Vergütungen für die Platzierung von Anteilen gemäss den Vorschriften über Retrozessionen (Transparenz, Weitergabe an den Kunden, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet)
- Schliesst der Verwalter in Zusammenhang mit der Anlagen der KA Vereinbarungen betreffend Retrozessionen ab, muss er diese an die KA weitergeben
- Angemessene Anstrengungen zur Sicherstellung der Transparenz der KA über
  - die Höhe der der KA belasteten Gebühren und Kosten
  - Retrozessionen und Rabatte, die von der KA gewährt werden
  - an den *de-minimis*-Verwalter gezahlte Vergütungen

BÄR
& KARRER

Fragen?

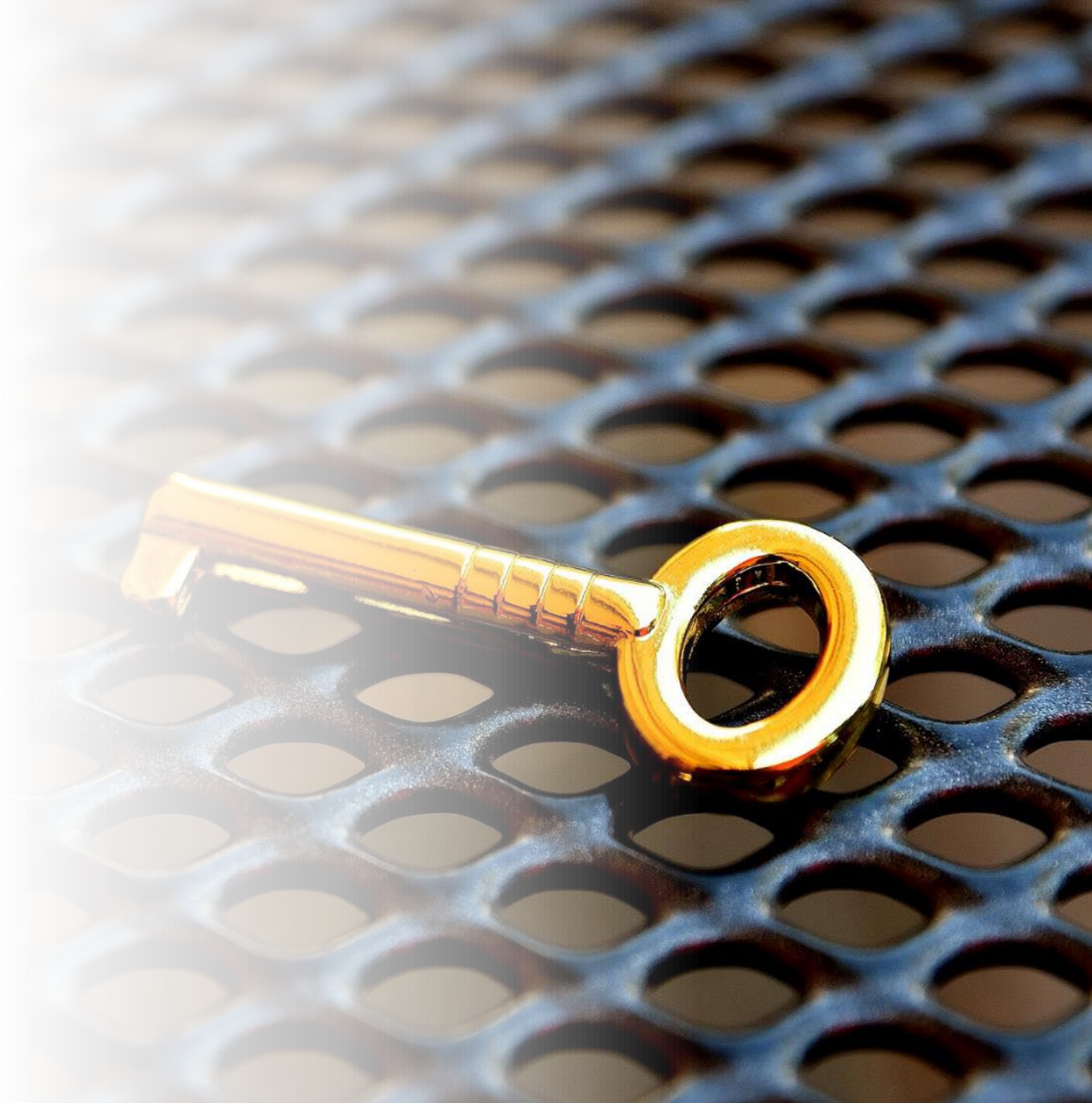

BÄR
& KARRER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

BÄR & KARRER

PARTNER

Peter Hsu

Zürich

T: +41 58 261 53 94
Peter.hsu@baerkarrer.ch

PARTNER

Daniel Flühmann

Zürich

T: +41 58 261 56 08
Daniel.fluehmann@baerkarrer.ch

Zurich
Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zurich
T: +41 58 261 50 00
F: +41 58 261 50 01
zurich@baerkarrer.ch

Geneva
12, quai de la Poste
CH-1211 Geneva 11
T: +41 58 261 57 00
F: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Zug
Baarerstrasse 8
CH-6301 Zug
T: +41 58 261 59 00
F: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

Lugano
Via Vegezzi 6
CH-6901 Lugano
T: +41 58 261 58 00
F: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch

Basel
Lange Gasse 47
CH-4052 Basel
T: +41 58 261 50 50
F: +41 58 261 50 51
basel@baerkarrer.ch